78	**LV**	**Parkett**
01	Titel	Vorbemerkungen

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

01 Titel Vorbemerkungen

0.1 Angaben zur Baustelle / allgemein
gem. VOB / C, DIN 18299
Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art

0.1.1 Baustelle
Baustellenadresse:
Seestraße
97688 Bad Kissingen, OT Garitz

Das Grundstück ist über die Seestraße anfahrbar, entlang des Baufeldes sind keine Gehwege vorhanden. Falls Halteverbotszonen oder sonstige Verkehrsrechtliche Anordnungen seitens der Baustelle erforderlich werden, ist eine entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich, die vom AN einzuholen ist. Alle damit verbundenen Kosten sind in die pauschale LV-Position einzurechnen.

Das Baufeld grenzt an drei Seiten an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Baustelle wird mit einer Webcam überwacht. Personen werden automatisch durch Verpixelung unkenntlich dargestellt. Hierfür wird eine Einverständniserklärung eingeholt.

Es gibt im Gebäude keine Lagerflächen für Bauteile, die größer als übliche Werkzeuge sind.

Zur Anlieferung ist die Nutzung der Innen-und Außentreppen zu berücksichtigen. Der Aufzug darf nicht genutzt werden.

0.1.2
Ziel des Bauherrn ist es das Objekt in der Planung, Entwicklung und Ausführung nach DGNB (Gebäude-Zertifizierung der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) und QNG (Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude) zertifizieren zu lassen. Angestrebt wird das Zertifikat „DGNB-Silber“ und Fördermittel des Bundes zu erhalten.
Die Zertifizierung beschreibt die Bewertung der Nachhaltigkeit des Objekts. Faktoren für die Zertifizierung sind:
- Standortqualität (bspw. Verkehrsanbindung)
- Prozessqualität (bspw. Qualitätssicherung der Bauausführung o.ä.)
- technische Qualität (bspw. Schallschutz, Immissionsschutz o.ä.)
- ökologische Qualität (bspw. Ressourcengewinnung o.ä.)
- ökonomische Qualität (bspw. Lebenszykluskosten o.ä.)
- Soziokulturelle und funktionale Qualität (bspw. Innenraumluftqualität, akustischer Komfort o.ä.)

0.1.3 Art und Lage
Das Bauvorhaben beinhaltet den Neubau einer Grundschule mit 16 Klassenräumen, Ganztagsbetreuung, Verwaltung, Aula, Mensa und einer Zweifeld-Sporthalle. Die Gebäudeteile sind am Hang gestaffelt, der Höhenunterschied beträgt zwei Geschosse, rd. 9,0m. Das Gebäude wird in einem Zug errichtet.

0.1.4 Baustellenverkehr
Innerhalb des Baufelds hat der AN die Verkehrsverhältnisse sowie die Baustellenzufahrten und -abfahrten gemäß den gesetzlichen Vorschriften eigenverantwortlich zu regeln.
Der Aufzug kann nicht genutzt werden.

0.1.5 Für Verkehr freizuhaltende Flächen
Die Straßen und Gehwege sind grundsätzlich freizuhalten. Eine Nutzung von öffentlichen Flächen ist durch den Unternehmer bei Bedarf rechtzeitig zu beantragen (verkehrsrechtliche Genehmigung).

- Fortsetzung auf nächster Seite -

78	**LV**	**Parkett**
01	Titel	Vorbemerkungen

Angaben zur Baustelle

Die Pflicht zur Verkehrssicherung obliegt dem Auftragnehmer für die Gesamtdauer seiner Arbeiten.
Das erforderliche Reinigen der Fahrstraße außerhalb der Baustelle ist ebenfalls Pflicht des AN.

0.1.7 Anschlüsse
Anschlussmöglichkeiten für Baustrom und Bauwasser stehen auf dem Baugrundstück zur Verfügung, im nördlichen Bereich des Grundstücks, auf der Höhe der Einmündung "Riedgraben".

0.1.8 Baustelleneinrichtung
Als Baustelleneinrichtungsfläche steht das Baugrundstück zur Verfügung, sowie Flächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite, siehe Lageplan.
Vor Leistungsaufnahme ist dem AG ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen, der von diesem freizugeben ist.

0.1.11 Umweltrechtliche Vorschriften
Eine Verunreinigung des Grundwassers durch grundwassergefährdende Stoffe ist vom AN sicher auszuschließen. Betankungen der Fahrzeuge und Baugeräte haben ausschließlich auf versiegeltem (z. B. bituminös befestigtem) Untergrund zu erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der jeweils neuesten und gültigen Fassung, z. B. BImSchG sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung Lärm- und Geruchsbelästigung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch geeignete Maßnahmen sicher vermieden werden. Die Staubbildung im Zuge der Baumaßnahme ist vom AN durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Als Maschinenöl für die vom AN eingesetzten Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, etc. sind ausschließlich biologisch abbaubare Öle und Fette zu verwenden. Geräte die dieser Forderung nicht entsprechen, sind sofort von der Baustelle und vom Projektareal zu entfernen. Bei Schäden durch Zuwiderhandlung haftet der AN in vollem Umfang.

0.1.14 Baumschutz
Die Rodungsarbeiten werden bauseits durchgeführt. Auf dem Grundstück verbleibende Bäume werden durch die Vorgewerke mit Zäunen geschützt. Die Baumschutzzäune dürfen nicht versetzt oder beschädigt werden.

0.1.19 Maßnahmen nach Baustellenverordnung
Die Baustelle unterliegt der Baustellenverordnung. Ein übergeordneter Sicherheitskoordinator wird vom AG gestellt. Der SIGE-Plan ist vor Leistungsaufnahme beim AG anzufordern. Falls der AN zur internen Koordinierung einen weiteren SiGeKo benötigt, sind die entsprechenden Kosten einzukalkulieren.

0.1.22 Vorarbeiten
Rohbauarbeiten Beton und Mauerwerk, Rohbau Holz, Dacharbeiten, Fensterbau, Trockenbau, Estrich

78	**LV**	**Parkett**
01	Titel	Vorbemerkungen

Angaben zur Ausführung / Parkett

Angaben zur Ausführung / Parkett:

1. Allgemeine Regeln
In den Vertragspreisen inbegriffen ist die Beseitigung des aus den Arbeiten anfallenden Verpackungsmaterials und Schuttes sowie die Reinigung der Leistungen (Feinreinigung ausgenommen).

Für die Ausführung gelten die "Allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst", die "Allgemeinen Technischen Vorschriften" (ATV) VOB/C sowie z. B. alle in Anwendung zu bringenden Normen, Verordnungen, DIN-Vorschriften und Richtlinien, die Ausführungs- und Verarbeitungsempfehlungen sowie Vorschriften der Hersteller.

Die Verarbeitungsrichtlinien der Herstellerfirmen sind grundsätzlich zu befolgen. Fachleute der Herstellerfirmen sind im Zweifelsfall hinzuzuziehen.

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die den nachfolgend genannten technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau, Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Auf Verlangen hat der Bieter bzw. Auftragnehmer die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

Es dürfen grundsätzlich nur schadstofffreie Baustoffe zur Ausführung kommen. Nachweise über die Schadstofffreiheit der entsprechenden Baustoffe sind rechtzeitig vor deren Bestellung dem Bauherr vorzulegen.

Auf Anforderung sind Muster der verwendeten Bauteile zur Begutachtung, Prüfung und Freigabe dem Bauherren kostenfrei zu übergeben.

2. Pläne
Dem Leistungsverzeichnis beigefügte Planunterlagen sind für die Kalkulation heranzuziehen.

Seitens des Auftraggebers werden dem AN alle notwendigen Planunterlagen als PDF-Dateien und bei Bedarf als DWG-Dateien zur Verfügung gestellt, ggf. per Download von einem Server.
Die Vervielfältigung dieser Pläne in Papierform ist Sache des AN.

3. Baustelleneinrichtung
Die Baustelleneinrichtung ist mit der Bauleitung vor Arbeitsbeginn abzustimmen.
Das Einrichten der Baustelle, Gestellung und Unterhalt von Hilfskonstruktionen, Gerüste für alle nachfolgend beschriebenen Arbeiten, Kleingeräte, Werkzeuge, Schutzeinrichtungen, etc. sind im Titel Baustelleneinrichtung zu erfassen. Die Personalkosten und die Allgemeinkosten des AN sind hierin ebenfalls zu erfassen.

4. Koordination
Termine zum Einbau von Elektro - Bodentanks, Heizkörperanschlüssen, etc. sind mit der Bauleitung rechtzeitig abzustimmen. Der Aufwand für die Koordinationen ist in die Einheitspreise einzurechnen.

5. Untergrund
Als bauseitiger Untergrund ist schwimmend verlegter Zementestrich
vorgesehen.
Die Eignung des Untergrund ist seitens des AN eigenverantwortlich auf
folgende Punkte hin vor Bodenverlegung zu überprüfen:

1. Ebenheit der Flächen nach DIN 18202
2. Rissfreiheit der Flächen
3. Festigkeit der Flächen

78	**LV**	**Parkett**
01	Titel	Vorbemerkungen

Angaben zur Ausführung / Parkett

4. Glätte der Flächen
5. Anschlusshöhen am Übergang des Bodenbelags an bauseitige Böden
6. Anschlusshöhen am Übergang des Bodenbelags an bodenbündige Fassadenprofile
7. Feuchtegehalt des Estrichs

Abweichung von den o.g. Forderungen sind der Bauleitung unverzüglich mitzueilen. Im Unterlassungsfall haftet der Auftragnehmer für evtl. entstehende Schäden bzw. für daraus resultierende Änderungen um die planerischen Vorgaben des Architekten zu gewährleisten.

6. Messungen und Höhenangaben
Die zur Durchführung der eigenen Leistungen erforderlichen Messungen und Bauabschnürungen sind vom AN zu erbringen. Alle Maße sind vom Auftragnehmer im Zuge seiner Arbeitsvorbereitung am Bau zu nehmen.

7. Verlegung
Parallel / rechtwinklig zu den angrenzenden Wänden.
Die Verlegerichtung des Bodenbelages ist vor Beginn der Verlegung mit der Bauleitung abzustimmen.
Verlegung einschließlich des vollständigen Zuschnitts- und Anpassungen und Anarbeiten an Türzargen, Betonrundstützen und Rohrleitungen.

8. Materialien
Holzwerkstoffe: Emissionsklasse E1, Verleimte Holzelemente dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe freisetzen.
Farben, Lack und Lasuren: lösungsmittelfreie Produkte.
Elastische Dichtstoffe: pestizid- und fungizidfreie Produkte.
Mineralfasern sind gegen die Innenraumluft vollständig abzudichten.
Die Vorgaben aus den ZTV´s sind als maßgebende Anforderungen für die Materialien zu beachten.

9. Fugenausbildung
Die Bewegungsfugen des Bauwerkes müssen an gleicher Stelle und mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden.

10. Schutzmaßnahmen
Der AN hat gem. DIN 18360 für den Schutz der ausgeführten Leistungen vor Beschädigung und Diebstahl zu sorgen.

78	**LV**	**Parkett**
01	Titel	Vorbemerkungen

Allgemeine Vertragsbedingungen DGNB & QNG - Plus

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DGNB & QNG - PLUS

Ziel des Bauherrn ist es das Objekt in der Planung, Entwicklung und Ausführung nach DGNB (Gebäude-Zertifizierung der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) und QNG (Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude) zertifizieren zu lassen. Angestrebt wird das Zertifikat „DGNB-Silber“ und Fördermittel des Bundes zu erhalten.
Das zu erstellende Gebäude wird nach Maßgabe des Zertifizierungssystems der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) gemäß dem Kriterienkatalog 2023, Nutzungsprofil Neubau Bildungsbauten, geplant und ausgeführt. Grundlage der Zertifizierung ist eine Überprüfung der eingesetzten Bauprodukte sowie umfangreiche Messungen zur Schadstoffbelastung. Der AN ist dazu aufgefordert, die Voraussetzungen zur Erlangung des DGNB-Silber Zertifikats nicht zu gefährden und seine Leistungen dementsprechend zu erbringen. Zusätzlich verpflichtet sich der AN vertraglich zur Einhaltung der QNG-Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung. Die ausführenden Firmen bestätigen die Erfüllung nach Fertigstellung ihrer Leistungen. Die Anwendung des Bewertungssystems erfolgt planungs- und baubegleitend. Diesbezüglich sind eine kooperative Zusammenarbeit und Abstimmung des AN mit allen am Bau Beteiligten unabdingbar.

Wird für den AN erkennbar, dass die geforderten Qualitäten nach DGNB/QNG nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet den AG darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und Vorschläge zu unterbreiten, welche die Einhaltung des Zertifizierungsziels gewährleisten. Dies impliziert auch den Fall, dass durch Wünsche des AG das Zertifizierungsziel gefährdet ist.

QNG-PLUS & DGNB NBI & NVS V23 - ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

ANFORDERUNG AN BAUSTOFFE UND BAUPRODUKTE

1. NACHHALTIGE BAUPRODUKTE - BAUÖKOLOGISCHE MATERIALANFORDERUNGEN

1.1. Allgemeine Anforderungen

Ziel ist es eine gesundheitsverträgliche Innenraumluftqualität und einen schadstoffarmen Baukörper herzustellen. Dieses Ziel wird durch die ausschließliche Verwendung geruchs-, emissions- und gefahrstoffarmer Baustoffe insbesondere im Innenausbau erreicht. Es dürfen nur Baustoffe zum Einsatz kommen, welche sämtlichen Anforderungen der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) genügen. Die bauökologischen Materialanforderungen sind maßgeblich für das Bauvorhaben und müssen von allen angebotenen und verwendeten Materialien zwingend erfüllt werden. Gefährliche Stoffe dürfen nicht in den Bauprodukten enthalten sein.

Definition: Gefährliche Stoffe sind alle Stoffe, die erstens in der Richtlinie 2004/73/EG "Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe" bzw. nachfolgender Anpassungen und zweitens der aktuellsten Gefahrstoffliste des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und drittens in der aktuellen Kandidatenliste nach Anhang XV der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (sog. SVHC-Liste) genannt werden.

Der Bauherr strebt im Kriterium ENV1.2 (Risiken für die lokale Umwelt) die Erfüllung des Qualitätsniveaus 2 an sowie die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien gemäß QNG-Kriterium ANF3-1. Hinsichtlich Schadstofffreiheit und Emissionsfreiheit, entspricht dies überdurchschnittlichen Anforderungen an Bau- und Bauhilfsstoffe. Potenzielle Schadstoffe, die im Projekt detailliert zu betrachten und nachzuweisen sind, sind:

1. Halogenierte und teilhalogenierte Treibmittel
2. Schwermetalle
3. Stoffe, die unter die Biozid-Verordnung (528/2012/EG) fallen
4. Stoffe, die unter die POP-Verordnung (850/2004/EG) fallen
5. Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung (1272/2008/EG)
6. Organische Lösungsmittel und Weichmacher
7. Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC nach REACH)

Neben den Anforderungen nach DGNB-Zertifizierung müssen die Anforderungen für Nichtwohngebäude nach QNG-Plus für eine nachhaltige Materialgewinnung eingehalten werden. Betrachtungsgrenze ist die Baugrube. Allgemeine Wege/Gestaltung der Außenanlagen werden nicht betrachtet.
Diese sind wie folgt:

- Mindestens 70% der verbauten Hölzer, Holzprodukte und / oder Holzwerkstoffe stammen nachweislich aus nachhaltiger Forstwirtschaft (FSC/PEFC-zertifiziert inkl. CoC-Zertifikat
- Mindestens 30 % der Masse des im Hoch- und Tiefbau neu eingebauten Betons, der neu eingebauten Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate (Gesamtmasse) weisen einen erheblichen* Recyclinganteil auf.
  * als Baustoffe mit erheblichen Recyclinganteil gelten:
    - Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 in den maximal zulässigen Anteilen nach der jeweils gültigen Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton e. V. (DAfStb).
    - ungebundene Erdbaustoffe aus zertifizierten güteüberwachten Recyclingmaterialien z. B. für den Einsatz als Sauberkeitsschichten unter Gründungen oder im Bereich des Wegebaus auf dem Grundstück.
    - Pflanzsubstrate aus güteüberwachten Recyclingbaustoffen wie Ziegelsplitt für die

Gebäude- und Landschaftsbegrünung.

- Dürfen Betonbauteile aufgrund der geltenden anerkannten Regeln der Technik nicht mit einem erheblichen Recyclinganteil ausgeführt werden, so können deren Massen aus der Massenbilanz abgezogen werden. Eine Erläuterung mit Begründung ist in schriftlicher Form vorzulegen.

1.2. Oberflächenbeschichtungen auf nicht-mineralischen Oberflächen

Für **dekorative Lacke und Lasuren mit Grundbeschichtungen** wie 1K- und 2K-Systeme inkl. Haftgründe/Grundierungen sowie Holzlasuren **auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (ausgenommen Bodenbeläge)** im Innenraum dürfen nur wasserverdünnbare Produkte verwendet werden, die einen maximalen Anteil an VOC von 130 g/l aufweisen. In den Produkten dürfen zudem keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei- Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen enthalten sein. (Nachweis i.d.R. über: Technisches Datenblatt/Sicherheitsdatenblatt/Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)
Grundierungen und **Endbeschichtung** von **beschichteten Metallbauteilen wie Fassadenelemente, Türen, Heizkörper, Heizkühldecken** müssen frei von Chrom-VI-Verbindungen sein (Nachweis: Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen /Sicherheitsdatenblatt). Feuerverzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums.

Beschichtungen wie Lacke auf PU/PU-Hybridbasis inkl. Grundierung/ Füller für Holzoberflächen wie Parkett, Treppen und andere **Holzfußböden** müssen einen GISCODE W1, W2+, W3+, W1/DD, W2/DD+ oder W3/DD+ nachweisen. Zudem müssen die Anforderungen an das AgBB-Schema eingehalten werden und in den Produkten dürfen keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei- Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen enthalten sein. (Nachweis: Sicherheitsdatenblatt, Technisches Datenblatt mit Auslobung des GISCODE sowie der AgBB-Güte, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)

Öle und Wachse sowie 2K-Öl-Hybridsysteme für Holzoberflächen wie Parkett, Treppenstufen, Treppenkonstruktionen inkl. Geländer und Holzverkleidungen/-vertäfelungen müssen die Anforderungen an GISCODE Ö10+, Ö10/DD+ oder Ö20+ erfüllen. Zudem ist für **Beschichtungen von Parkett und Treppenstufen** das AgBB-Schema einzuhalten. (Nachweis: Sicherheitsdatenblatt, Technisches Datenblatt mit Auslobung des GISCODE sowie der AgBB-Güte)

1.3. Oberflächenbeschichtungen auf mineralischen Oberflächen

Dekorative Farben und Spachtelmassen (inkl. Q-Spachtel), **Grundierungen sowie Tiefengrundierungen, (staubbindende) Beschichtungen, Bodenbeschichtungen ohne spezielle Beständigkeitsanforderungen, Betonlasuren, Grundbeschichtungen** wie Betonkontakt oder Aufbrennsperre, Betonkosmetik für mineralische Oberflächen im **Innenbereich** (ausgenommen: Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten) müssen wasserbasiert sein und müssen einen VOC-Gehalt < 30 g/l aufweisen.

Kunstharzestriche mit PMMA-Komponenten, PMMA-Beschichtung von Estrich; Terrazzo, Industrieböden, Parkflächen inkl. Rampen und Tiefgaragen (auch OS-Systeme) mit Ausnahme von Markierungen, PMMA-Wandbeschichtungen, PMMA-Flüssigkunststoffe zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Wasserabläufen inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen) müssen einen VOC-Gehalt < 30 g/l aufweisen und zusätzlich die Anforderungen an das AgBB-Schema einhalten. (Nachweis: Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt).

Innenfarben auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Inneren des Gebäudes müssen lösemittelfrei, formaldehydfrei und weichmacherfrei gemäß VdL-Richtlinie 01 sein. (Nachweis: Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt)

Acrylat-Beschichtungen mit besonderen Anforderungen in Innenräumen wie Schutzbeschichtungen mit WHG-Zulassung (Sprinklertanks etc.) oder Beständigkeit gegen Säuren, Öle etc. (z.B. Aufzugschacht,

Technikräume) müssen wasserbasiert sein und einen VOC-Gehalt < 30 g/l aufweisen (Nachweis: Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt).

Dekorative Farben sowie Grundierungen für mineralische Oberflächen im **Außenbereich** müssen wasserbasiert sein und einen VOC-Gehalt < 30 g/l aufweisen. Zudem sind biozide Wirkstoffe zu deklarieren. Blei-Verbindungen dürfen nur mit einem Gehalt ? 0,1% vorkommen. (Nachweis: Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt, Herstellererklärung).

Für Fassadenaußenputze auf Beton, Mauerwerk oder WDVS mit und ohne Filmschutz/algizide Ausrüstung müssen wasserbasiert sein und einen VOC-Gehalt < 30 g/l aufweisen. Zudem sind biozide Wirkstoffe zu deklarieren und Blei-Verbindungen < 0,1 % einzuhalten. (Nachweis: Sicherheitsdatenblatt)

Reaktive PU-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen wie Kunstharzestriche mit PU-Komponenten, PU-Versiegelungen, PU-Sperrschicht unter Parkettbelägen, PU-Wandbeschichtungen, 2K-PU-Lacke, Flüssigkunststoffe (Innen und außen) zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Wasserabläufen und PU-Bodenbeschichtungen (gilt nicht für OS-Systeme etc.) an Boden, Decke und Wand müssen die Anforderungen an GISCODE PU10 oder PU40 erfüllen. Für Kunstharzestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen müssen zudem die Anforderungen an das AgBB-Schema eingehalten werden. (Nachweis: Technisches Datenblatt mit Auslobung des GISCODE sowie der AgBB-Güte, Sicherheitsdatenblatt)

Reaktive Epoxidharzbeschichtungen auf mineralischen Oberflächen an Boden und Wand (innen und außen) wie **Kunstharzestriche mit EP-Komponenten, EP-Versiegelungen, 2K-EP-Lacke, EP-Wandbeschichtungen und EP-Bodenbeschichtungen** (gilt nicht für OS-Systeme etc.) müssen die Anforderungen nach GISCODE RE05, RE10, RE20 oder RE30 erfüllen und weisen einen Emissionsnachweis gemäß AgBB-Schema als Einzelprodukt oder im System auf. (Nachweis: Emissions-Prüfbericht, Sicherheitsdatenblatt)

Für **EP-/PU-Grundierungen und Beschichtungen mit speziellen Anforderungen** für Boden- und Wandflächen (innen und außen) wie bei **Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen** inkl. OS-Systemen mit Aufnahme von Markierungen müssen die Anforderungen an GISCODE PU10, PU20, PU40 (ALT), PU60 (ALT), RE05, RE10, RE20, RE30, RE40 oder RE50 erfüllt sein (Nachweis: Technisches Datenblatt mit Auslobung des GISCODE, Sicherheitsdatenblatt).

1.4. Kleb- und Dichtstoffe

Klebstoffe für Tapeten müssen entweder Pulverprodukte oder lösemittelfreie Dispersionsklebstoffe (GISCODE D1) sein (Nachweis: Technisches Datenblatt/Sicherheitsdatenblatt).

PU- und Dispersionsklebstoffe für Wärmedämmstoffe an Fassade und Dach müssen einen VOC-Anteil < 40 g/l einhalten. Zudem muss nachgewiesen werden, dass die Summe der Chlorparaffine (kurzkettig, mittelkettig und langkettig) < 0,1 % beträgt. Zusätzlich dürfen PU-Klebstoffe einen Anteil an TCEP, PBB und PBDE von maximal < 0,1 % beinhalten. (Nachweis: Technisches Datenblatt, Herstellererklärung, Sicherheitsdatenblatt).

PU-Kleber und silanmodifizierte Polymere für Sockelleisten, Türschienen und Stützenkleber (Doppel oder Hohlboden) unterliegen den Anforderungen nach GISCODE PU10, PU20 oder RS10 (Nachweis: Sicherheitsdatenblatt). Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass die Summe der Chlorparaffine (kurzkettig, mittelkettig und langkettig) < 0,1 % beträgt (Nachweis: Herstellererklärung).

PU-Systemkleber für **Trockenestrich, Hohlboden oder Trockenbauplatten** müssen lösemittelfrei sein und erfüllen die Anforderung an GISCODE RU1. Zudem darf jeweils der Anteil an TCEP, PBB, PBDE sowie die Summe von Chlorparaffinen (kurzkettig, mittelkettig und langkettig) maximal < 0,1% betragen (Nachweis: Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt, Herstellererklärung).

Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebestoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum und Lüftungskanälen im Gebäudeinneren wie Acrylatdichtstoffe, Silikondichtstoffe und SMP-Dichtstoffe zur kleinflächigen Verklebung von **mechanisch belasteten Fugen an allen Anwendungen** darf die Summe der Chlorparaffine einen maximalen Anteil von < 0,1 % aufweisen. Die Anforderungen an Chlorparaffine gelten dabei für die Summe an kurz-, mittel- und langkettigen Chlorparaffinen. Zudem müssen biozide Wirkstoffe in Silikonen deklariert werden. (Nachweis: Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen). Des Weiteren müssen die Anforderungen nach GISCODE PU10, PU20, RS10, DA20, DSE20, DSA20, DSO20 oder DH20 erfüllt werden. Nicht betrachtet wird der Glasbau und Brandschutzsilikone.

Montagekleber und Dichtstoffe auf Basis von PU und PU-Hybride, MS-Polymer, SMP, Acrylate oder Silikone zur Herstellung der **Luftdichtigkeit an der Fassade, Fenster und Außentüren** dürfen einen maximalen Anteil an TCEP, PBB, PBDE und Chlorparaffinen von < 0,1% beinhalten (Nachweis: Herstellererklärung). Die Anforderungen an Chlorparaffine gelten dabei für die Summe an kurz-, mittel- und langkettigen Chlorparaffinen. Zudem müssen bauseitig verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe auf Basis von PU-, PU-Hybrid- und SMP-Rezepturen (silanmodifizierte Polymere) in Innenräumen lösemittelfrei oder die Anforderungen an GISCODE PU10, PU 20, PU40 (ALT) bzw. PU50 (ALT) einhalten. (Nachweis: Technisches Merkblatt, Sicherheitsdatenblatt)

1.5. Bodenbeläge

Textile Bodenbeläge müssen mit dem GUT-Gütesiegel oder Umweltzeichen Blauer Engel DE-UZ 128 ausgezeichnet sein (Nachweis: Technisches Datenblatt, Zertifikat).

Elastische Bodenbeläge dürfen nur verwendet werden, wenn ein Emissionsnachweis zur Einhaltung der AgBB-Kriterien vorliegt (Nachweis: Emissionsprüfbericht) und die Summe der Chlorparaffine (kurzkettig, mittelkettig und langkettig) einen maximalen Anteil < 0,1 % beträgt (Nachweis: Herstellererklärung). Die Anforderungen an Chlorparaffine gelten dabei für die Summe an kurz-, mittel- und langkettigen Chlorparaffinen. Zusätzlich dürfen keine Zinn-, Cadmium oder Bleistabilisatoren enthalten sein (Nachweis: Technisches Datenblatt, Herstellererklärung) Für **Kautschukbeläge** gilt zudem die die Anforderung, dass krebserzeugende Nitrosamine mit maximal < 0,011mg/kg oder < 0,0002 mg/m³ vorliegen (Nachweis: Herstellererklärung). Für **PVC-Bodenbeläge** gilt zudem die Anforderung, dass reproduktionstoxische Phtalate mit maximal < 0,1 % vorliegen und, dass keine Cadmium- und Bleistabilisatoren enthalten sind.

Mehrschichtige Bodenbeläge aus Holz- oder Holzwerkstoffen - auch Systeme wie Laminate Parkette und Holzfußböden, Bambusparkette halten die Anforderungen gem. AgBB-Schema ein Zudem muss geräuchertes Holz die Anforderung an Ammoniak28d < 0,10 mg/m³ einhalten. (Nachweis: Technisches Datenblatt, freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)

Verlegeunterlagen für Bodenbeläge wie Verlege- und Dämmplatten zum Zwecke des Wärme- und Trittschallschutzes müssen die Anforderungen an das AgBB-Schema einhalten. Für Gummi- und Kautschukprodukte müssen zusätzlich die Anforderungen an PAK < 50 mg/kg, BaP < 5 mg/kg und krebserzeugende Nitrosamine < 0,011 mg/kg oder < 0,0002 mg/m³ eingehalten werden. (Technisches Datenblatt, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)

1.6. Naturstein-Bodenbeläge

Nicht filmbildende Imprägnierungen auf Natur- und Betonwerksteinbodenbeläge müssen aromatenfrei nach GISCODE GH10 (Nachweis: Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt) aufweisen.

1.7. Verlegewerkstoffe/Verlegehilfsstoffe

Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe sämtlicher Wand- und Bodenbeläge (außer Tapeten) müssen die Anforderungen an GISCODE D1, ZP1, RU0,5, RU1, RE05, RE10, RE20, RE30 oder RS10 erfüllen (Nachweis: Sicherheitsdatenblatt). Zudem müssen die Anforderungen des EMICODE EC1, EC1Plus, EC1-R, EC1Plus-R oder das Umweltzeichen Blauer Engel DE-UZ 113 erfüllt sein. Zudem müssen **Klebstoffe für Bodenbeläge**, sofern kein Blauer Engel vorliegt, die Anforderungen an das AgBB-Schema einhalten (Nachweis: Zertifikat/Technisches Datenblatt)

Sperranstriche, Abdichtungen unter Fliesenbelägen, Rissharze (Estrich) und Beschichtungen auf Basis von Epoxidharz-, PU-und PMMA-Harzen sowie auf Acrylat- Dispersionsbasis für Boden- und Wandaufbauten mit Feuchtigkeitsbeanspruchung gelten die Anforderungen GISCODE D1, RE05, RE10, RE20, RE30, RU0,5, RU1, PU 10, PU 20, PU40 (ALT), PU50 (ALT) oder RMA10. (Nachweis: Zertifikat/Technisches Datenblatt)

1.8. Betontrennmittel

Betontrennmittel wie Schalöle und Trennmittel für die Betonage müssen die Anforderungen an GISCODE BTM01, BTM05, BTM10 oder BTM15 erfüllen (Nachweis: Sicherheitsdatenblatt) und VOC < 3% (Druckfassung) sowie inhärent biologisch abbaubar nach OECD302 sein.

1.9. Metallbleche- und Korrosionsschutzbeschichtungen Metalle, Metallprodukte

Werksseitig und bauseitig aufgebrachte reaktive Brandschutzbeschichtungen (1K- und 2K-Systeme) für Metallbauteile im Innenbereich müssen frei von Halogenen sein und müssen einen VOC-Gehalt < 50 g/l aufweisen. Zudem ist das AgBB-Schema oder eine Leistungsausweisung auf Basis einer europäischen technischen Bewertung (ETA) einzuhalten. (Nachweis: Sicherheitsdatenblatt, Technisches Datenblatt mit Auslobung der AgBB-Güte oder abZ, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen).

Für **tragende Metallbauteile** ((Wandstärke > 3 mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.) gilt, dass für **Korrosionsschutzbeschichtungen** der Korrosivitätskategorie C2 nur wasserbasierte Beschichtungen mit einem VOC-Gehalt < 140 g/l verwendet werden dürfen (gem. Kat A/i oder A/j nach Decopaint-Richtlinie). Für Korrosionsschutzbeschichtungen der Korrosivitätskategorie C3 darf der maximale VOC-Gehalt des Gesamtsystems maximal 90 g/m², für die Korrosivitätskategorie C4 maximal 120 g/m² betragen (Nachweis: Herstellererklärung mit VOC-Berechnung zu Schichtaufbauten)

Für den Korrosionsschutz von **nicht-tragenden Metallbauteilen Innen und Außen** (Metallbauteile wie Treppengeländer, Metallunterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente, Wärme- und Kälteübertragungsflächen, Kälterohre, Sprinklerrohre, Haftgründe auf Pulverlacken von Türen/Zargen, Beschichtungen auf Metalldecken, TGA-Rohren und Verteilerschränke (Elektro, MSR, EDV, Feuerlöschschrank) sowie Effektbeschichtungen dürfen nur wasserverdünnbare Produkte mit einem VOC-Gehalt < 300 g/l verwendet werden. (Nachweis: Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt, Nachhaltigkeitsdatenblatt)

Für **Dachdeckungen, Gaubenbekleidungen, Dachrinnen oder Regenfallrohre aus unbeschichteten Blechen aus Kupfer, Titanzink und verzinktem Stahl** mit einer bewitterten Flächen > 50 m² müssen Regenwasserreinigungsanlagen vorgesehen werden bzw. muss der Nachweis über den Abtrag gem. Leitfaden UBA 17/05 geführt werden.

Die Anforderungen gelten sowohl für Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen als auch für werkseitig aufgebrachte Oberflächenbeschichtungen.

1.10. Bitumenprodukte zur Abdichtung

Kalt verarbeitete Bitumenbeschichtungen inkl. Voranstriche-, Kleber und Versiegelungen zur Dach- bzw. Bauwerksabdichtung gegen Erdreich (innen und außen) müssen die Anforderung nach GISCODE

BBP10 oder BBP20 erfüllen. Für **Bitumenvoranstriche und Haftgründe bei Umkehrdächern** kann zusätzlich die Eignung nach GISCODE BBP30 nachgewiesen werden (Nachweis: Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt)

Durch Regenwasser bewitterte Bitumenbahnen auf Dächern (ausgenommen Gründachaufbauten dürfen keine CMR-Stoffe der Kategorie 1A/1B enthalten. Biozide Wirkstoffe müssen deklariert werden. Für den eluat kumulierten Austrag gilt, dass der Anteil an Mecoprop (MCPP) < 47,0 mg/m² nicht überschritten werden darf. (Nachweis: Technisches Datenblatt, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen, Prüfzeugnis von Elutionsversuch nach CEN/TS 16637-2)

1.11. Holzschutzmittel und Holzwerkstoffe

Innenliegende tragende Holzbauteile nebst Auskragungen nach Außen müssen konstruktiv nach DIN 68800-2 (GK0 oder GK1) geschützt werden oder es müssen natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1 verwendet werden. (Nachweis: Planung und Beschreibung, Auszüge aus LVs, technisches Datenblatt)

Zusätzlich sind die folgenden Anforderungen zu beachten:
- Reproduktionstoxische Borverbindungen ? 0,10 %
- Deklaration biozider Wirkstoffe
- GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2
- GK 2 und 3: Einsatz zugelassener Biozidprodukte nach 528/2012/EG oder durch BAUA oder DIBT

Für **Außenliegende tragende Holzbauteile** dürfen nur für die GK3 und 4 verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG verwendet werden. Der Anteil an reproduktionstoxischen Borverbindungen muss < 0,1% sein, biozide Wirkstoffe müssen deklariert werden. Für die GK 1 und 2 muss der Holzschutz konstruktiv nach DIN 68800-2 erfolgen, für die GK2 darf Holz der Dauerhaftigkeitsklasse 1-3 nach DIN EN 350 eingesetzt werden. (Nachweis: Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt, Auszüge aus LV's, Konstruktionspläne und Beschreibungen)

Für **masshaltige Holzbauteile wie Außentüren und Außenfenster** dürfen nur verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG verwendet werden. Der Einsatz von Bioziden im Innenraum ist untersagt. (Nachweis: Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt)

Für **nicht masshaltige Holzbauteile** ist im **Innenbereich** der Einsatz von chemischem Holzschutz untersagt. Im **Außenbereich** wie Fassade und Terrasse dürfen **vorbeugende Behandlungen und Imprägnierungen** einen Anteil an reproduktionstoxischen Borverbindungen von max. 0,1 % aufweisen, biozide Wirkstoffe müssen deklariert werden. (Nachweis: Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt, Auszüge aus LV's, Konstruktionspläne und Beschreibungen)

Zusätzlich sind die folgenden Anforderungen zu beachten:
- Reproduktionstoxische Borverbindungen ? 0,10 %
- Deklaration biozider Wirkstoffe
- GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2
- GK 2 und 3: Einsatz zugelassener Biozidprodukte nach 528/2012/EG oder durch BAUA oder DIBT

Innentüren aus Holzwerkstoff dürfen einen Anteil von 0,10 ppm Formaldehyd (0,124 mg/m³) nicht überschreiten (Nachweis: Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516)

Holzwerkstoffe wie Spanplatten, Hochdruckschichtstoff- (HPL) und OSB-Platten (für z. B. Trockenbau, Bekleidungen an Decke/ Wand, Akustikdecken, Raumakustikelemente, Einbaumöbel etc.) (ausgenommen Türen und Sanitärtrennwände) sowie Tischler-, Faser-, Furnier- und Massivholzplatten für den Holzbau und Innenausbau dürfen einen Anteil von 0,08 ppm Formaldehyd (0,096 mg/m³) in der Prüfkammer nicht überschreiten und dürfen einen Anteil an reproduktionstoxischen Borverbindungen von max. 0,1 %

aufweisen. Für Spanplatten, Hochdruckschichtstoff- (HPL) und OSB-Platten muss zusätzlich die Einhaltung des AgBB-Schemas nachgewiesen werden.

1.12. Kunststoffe aus PVC

Bei **Wand- und Deckenbeläge (z.B. Vinyltapeten, Wandbekleidungen) und Beschichtungen (z.B. flüssige Tapeten, Dekorapplikationen), Lichtkuppeln und Kunststofffenster aus PVC sowie PVC-Folien zur Abdichtung an Dach und Außenwand UG** dürfen keine Zinn-, Cadmium und Bleistabilisatoren enthalten sein. Zudem muss ein maximaler Anteil von < 0,1 % reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher eingehalten werden. Für Wandbekleidungen und -beschichtungen ist zusätzlich das AgBB-Schema einzuhalten. (Nachweis: Technisches Datenblatt mit Auslobung der AgBB-Güte oder freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gem. MVV TB D 3, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)

1.13. Dämmstoffe und Ortschäume

Ort- und Montageschäume für die Montage von Außentüren, Außenfenstern sowie im Innenausbau (z.B. Türzargen), die nicht die Anforderungen nach B1 bzw. ≥ C erfüllen müssen, müssen die Anforderungen gem. EMICODE EC1Plus erfüllen und müssen frei von halogenierten Treibmitteln, Chlorparaffinen und TCEP sein. Die Anforderungen an Chlorparaffine gelten dabei für die Summe an kurz-, mittel- und langkettigen Chlorparaffinen. (Nachweis: Zertifikat, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)

Der Einsatz von **Montageschäumen für Dämmstoffe** z.B. für die Verklebung von WDVS, Perimeterdämmungen, Kellerdeckendämmung und Flachdachdämmung ist nicht gestattet (Ausnahme: In Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume OHNE halogenierte Treibmittel eingesetzt werden).

Dämmplatten aus EPS, XPS, PUR, PIR, Melaminharzschaum, Phenolharzschaum als Dämmstoffe an Wand, im zweischaligen Außenmauerwerk, an Fassade, in Dachaufbauten, Luftschächten, Decken und in Bodenaufbauten (inkl. Fußbodenheizungssystem) sowie PUR-Rohrschalen an Installationen müssen frei von halogenierten Treibmitteln sein. Für **EPS/XPS-Platten** gilt zusätzlich HBCD < 0,1 %.
Für PUR/PIR-Platten gilt zusätzlich TCEP < 0,1 % einzuhalten. Für **Phenolharzschaumplatten** ist zudem die Einhaltung des AgBB-Schemas nachzuweisen. (Nachweis: Technisches Datenblatt, freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3 sowie abZ, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)

Sämtliche Dämmstoffe aus Mineralwolle müssen ein RAL-Gütezeichen "Erzeugnisse aus Mineralwolle" nachweisen. (Nachweis: RAL-Gütezeichen)

Dämmstoffe aus natürlichen/ nachwachsenden Rohstoffen wie Holzfasern, Holzwolle, Zellulose, Hanf, Jute, Schafwolle etc. für die Dämmung von Wand, Decke, Boden (Estrich) dürfen einen maximalen Anteil an reproduktionstoxischen Borverbindungen ? 0,10 % beinhalten, müssen biozide Wirkstoffe müssen deklariert werden. (Nachweis: Technisches Merkblatt, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)

Dämmstoffe aus EPDM-Kautschuk, Polyethylen (PE) und Polyolefin an haustechnischen Installationen (RLT-Kanäle, Rohre für Installationen Wärme/ Kälte/ Wasser/ Medien) sind frei von halogenierten Treibmitteln und dürfen maximal einen Anteil von 0,1 % an kurzkettigen und mittelkettigen Chlorparaffinen, PBB und PBDE aufweisen. (Nachweis: Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)

1.14. Bauprodukte haustechnischer Installationen

Kabel, Leitungen, Leerrohre sowie Kabelkanäle und Kabelrinnen aus Kunststoff für Elektroinstallationen, Datenverarbeitung und MSR-Technik dürfen maximal einen Anteil an reproduktions-toxische Phthalat-Weichmacher < 0,1 % enthalten sowie jeweils maximal einen Anteil von 0,1 % an PBB, PBDE, Blei und Cadmium aufweisen. (Nachweis: Technisches Datenblatt, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)

Es ist nur der Einsatz natürlicher **Kältemittel** gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 4 sowie als zukunftssicher bis 2030 eingestufte Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 3 zulässig (Nachweis: Technisches Datenblatt des Kälteerzeugers und Kältemittels, SDB Kältemittel, Auszug aus LV).

1.15. Flammhemmende Produkte

Spachtelungen, Beschichtungen, Verklebungen bzw. Abdichtungen mit Brandschutzanforderungen wie Kabelschott, RS-Türen, Verglasungen etc. für Brandschottungen innen und außen dürfen maximal einen Anteil von < 0,1 % an PBB, PBDE, TCEP aufweisen. Zudem darf die Summe der Chlorparaffine (kurzkettig, mittelkettig und langkettig) max. 0,1% betragen. (Nachweis: Technisches Datenblatt, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)

Flammhemmend ausgerüstete Gewebe (Glasfasergewebe) und (Maler-)Vlies in Innenräumen dürfen maximal einen Anteil von 0,1% an Chlorparaffinen aufweisen. Die Anforderungen an Chlorparaffine gelten dabei für die Summe an kurz-, mittel- und langkettigen Chlorparaffinen. Des Weiteren dürfen sie maximal einen Anteil von < 0,1 % an PBB, PBDE und TCEP aufweisen. (Nachweis: Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen) (Nachweis: Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen)

ANFORDERUNGEN AN DIE ROHSTOFFGEWINNUNG

2. ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

Betrachtungsgrenze ist die Baugrube. Allgemeine Wege/Gestaltung der Außenanlagen werden nicht betrachtet.

2.1. Holz- und Holzwerkstoffe

Für den Nachweis der zertifizierten Herkunft von Holz und Holzwerkstoffen (Kriterium ENV1.3 sowie QNG-Kriterium ANF2) ist die gesamte Lieferkette transparent zu machen. Mindestens 70% der neu eingebauten Hölzer, Holzprodukte und/oder Holzwerkstoffe stammen nachweislich aus nachhaltiger Forstwirtschaft. Hierzu sind die folgenden Dokumente zu übergeben:

- Mengenermittlung (Volumen) der im Gebäude eingesetzten Holzwerkstoffen
- Mengenermittlung (Volumen) des Anteils an Holzwerkstoffen mit FSC-/PEFC-zertifiziertem Holz
- PEFC oder FSC-Zertifizierung des Materials
- COC-Zertifikat des letzten Herstellers/Lieferanten
- Rechnungen oder Lieferscheine aus denen die zertifizierte Ware/Positionen hervorgehen bzw. der zertifizierte Anteil der Ware unter Ausweisung des verbauten Volumens ersichtlich wird. Auf dem Lieferdokument müssen die folgenden Informationen ersichtlich werden:
  - Nennung der CoC-Zertifizierungsnummer
  - Name des zu zertifizierenden Projekts
  - Zertifizierungsstatus der nachzuweisenden Position (FSC-/PEFC-zertifiziert)
- Sofern Holzwerkstoffe nur teilweise einen Holzanteil aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung aufweisen, ist das entsprechend anteilige Volumen anzusetzen (bspw. 70% bei "FSC-Mix")

Zudem ist für Holz- und Holzwerkstoffe eine Selbstdeklaration des Herstellers über den Sekundärrohstoffanteil vorzulegen.

2.2. Beton/Erdbaustoffe/Pflanzsubstrate

Die Verwendung von Recycling-Beton mit einem Anteil von 30% ist einzuhalten.
Zudem gilt, dass der AN

1. die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben hat, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und
2. vorrangig Recyclingbaustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, für den Bau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder als Recyclingbeton verwendet werden. Andernfalls sind die Gründe zu dokumentieren

Für die Werkstoffgruppe Beton sind folgende Nachweis zu erbringen:

- Massebilanz aller neu eingebauten Betone nach Gewerk inklusive Angaben über den prozentualen Anteil an der neu eingebauten Gesamtmasse des Baustoffs.
- Die Masse für Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnungen ist separat zu ermitteln, der Recyclinganteil ist auf diese Masse zu beziehen.
- Erklärung der Baufirmen über den normgerechten Einsatz von Recyclingbeton
- Prüfzeugnisse für die mineralischen Recyclingmaterialien, die durch anerkannte Prüfstellen (Fremdüberwachung) erstellt wurden. Diese dürfen bei Auslieferung des Recyclingmaterials nicht älter als sechs Monate sein.
- Lieferscheine.
- Herstellererklärungen.

Für Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate muss die Anforderung erfüllt werden, dass mindestens 30% der Masse (kg) der Summe der neu einbauten Produkte an Erdbaustoffen und Pflanzsubstraten einen erheblichen Recyclinganteil haben.

- Als erheblicher Recyclinganteil gilt: ungebundene Erdbaustoffe aus zertifizierten güteüberwachten Recyclingmaterialien z.B. für den Einsatz als Sauberkeitsschichten unter Gründungen oder im Bereich des Wegebaus auf dem Grundstück
- Pflanzsubstrate aus güteüberwachten Recyclingbaustoffen wie Ziegelsplitt für die Gebäude- und Landschaftsbegrünung

Als ungebundene Erdbaustoffe gelten beispielsweise folgende Schichten:

- Bettung
- Tragschicht
- F1-Material
- Weitere Produkte, die sich in diese Kategorien einordnen lassen. Bei Unklarheit ist das DGNB-Auditoren-Team zu kontaktieren

Für die Werkstoffgruppe Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate sind folgende Nachweis zu erbringen:

- Massebilanz aller neu eingebauten Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate nach Gewerke inklusive Angaben über den prozentualen Anteil an der neueingebauten Gesamtmasse des Baustoffes.
- Die Masse für Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate ist als Summe zu ermitteln, der Recyclinganteil ist auf diese Gesamtmasse zu beziehen.
- Lieferscheine.
- Herstellererklärungen.

3. KONTROLLE DER MATERIALQUALITÄT ÜBER FREIGABEPROZESS UND BAUSTELLENBESUCHE

Zur Unterstützung der Bauleitung werden durch den DGNB-Auditor Prüfungen und Freigaben durchgeführt und die eingesetzten Produkte auf der Baustelle stichprobenartig überwacht. **Der AN hat mindestens 4 Wochen vor Einleitung oder Ausführung** jeglicher Arbeiten oder Bestellungen eine vollumfängliche Materialdeklaration (EXCEL-Vorlage wird gestellt) aller zu verwendenden Baustoffe an die Bauleitung zur Freigabe vorzulegen. Diese prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet diese an das DGNB-Auditoren-Team weiter (siehe dazu auch Kapitel 4). Alle Baumaterialtypen (Baustoffe, Hilfs- und Zusatzmittel, Nebenstoffe), die in den bauökologischen Materialanforderungen genannt werden, sind grundsätzlich anzugeben. Als Datengrundlage sind die im Kapitel 1 und 2 aufgeführten Nachweise zu verwenden, mindestens aber ist ein Technisches Datenblatt sowie Sicherheitsdatenblätter (falls vorhanden)

in digitaler Form einzureichen (= Einzel-PDF je Produkt). Die Unterlagen sind in geordneter Form (Je Produkt ein Ordner, Unterlagen entsprechend zugeordnet) an die Bauleitung zu übergeben.

Herstellererklärungen müssen genau auf die spezifizierten Anforderungen und das jeweilige Bauprodukt ausgestellt sein. Die hierfür nötigen Aufwendungen sind Nebenleistung und werden nicht gesondert vergütet. Sollten ausgeschriebene Leitprodukte/ Leitqualitäten nicht angewendet werden, so hat der AN die Gleichwertigkeit seiner Produktauswahl zu belegen.

Die Bauleitung und Sachverständige im Auftrag des Bauherrn sind berechtigt, die Vorgaben an die Materialauswahl durch Begehungen und Kontrollen am Bau zu überprüfen. Rückstellproben der eingebauten Materialien dürfen genommen werden. Bei Mängeln oder Beschwerden können chemisch analytische Materialprüfungen durchgeführt werden.

4. NACHWEIS DER BAUPRODUKTE FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG

Die Vollständigkeit der Unterlagen wird durch die **Bauleitung** überprüft und dem DGNB-Auditor zur inhaltlichen Prüfung und Freigabe spätestens **3 Wochen vor Bestellung** (bei Fertigprodukten wie Bodenbelägen, Fenstern o.Ä.) oder dem vorgesehenen Einbau (wie bspw. Lacke, Kleber, etc.) übermittelt. Für den Fall, dass die o.g. Nachweise nicht termingerecht und in der gewünschten Form zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der AN die volle Verantwortung. Dies gilt auch, wenn durch mehrfache Prüfungen, Recherchen etc. Mehraufwendungen entstehen. Im Rahmen der DGNB-Zertifizierung ist ein einmaliger Prüf- und Freigabelauf einschließlich von maximal einer gesammelten gewerkeweisen Nachtragungen enthalten. Zusätzliche Prüf- und Freigabeläufe werden dem AN auf Stundenbasis zu den üblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

Dem Bieter oder AN wird empfohlen sich bei der Auswahl der Materialien und Zusammenstellung der notwendigen Produktnachweise die Zuarbeit des Herstellers oder Lieferanten zu versichern. Der AN und die Bauleitung werden über die Freigabe der jeweiligen konformen Produkte informiert.

Um den Nachweis für die Nachhaltigkeitszertifizierung führen zu können, ist die Nennung weiterer Angaben erforderlich. Diese sind tabellarisch nach Maßgabe des DGNB-Auditors aufzubereiten. Hierin enthalten sind Daten über das jeweilige Bauprodukt, den Hersteller, die vorhandenen Nachweise, Gewerk, Funktion, Einbauort und eine Flächenermittlung. Eine entsprechende Vorlage wird bei Auftragserteilung übermittelt.

5. KONTROLLE DER MATERIALQUALITÄT ÜBER MESSUNG DER INNENRAUMLUFTHYGIENE

Für die Lufthygiene gelten verbindliche Grenzwerte. Die Umsetzung der geforderten Materialqualitäten aus der Anlage "Bauökologische Materialanforderungen" ist zu deren Einhaltung obligatorisch. Zur Kontrolle der Grenzwerte werden nach Fertigstellung Raumluftmessungen im Gebäude durchgeführt. Hierbei ist die folgende Qualität der Lufthygiene bei normaler Raumlufttemperatur (21°C) bzw. üblicher Nutzungstemperatur von Räumen zwingend einzuhalten:

- Der Gesamtgehalt leichtflüchtiger Verbindungen (TVOC) in der Raumluft muss bei Nutzungsbeginn 1.000 µg/m³ auf jeden Fall unterschreiten. Spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten ist ein TVOC-Gehalt kleiner als 1.000 µg/m³ einzuhalten. Dieser TVOC-Gehalt versteht sich als Summenwert der Stoffe nach DIN EN ISO 16000 - 6.
- Offizielle Richtwerte der "Innenraumlufthygiene-Kommission" (IRK) des Umweltbundesamtes (hier: Richtwert (RW I) sind in jedem Fall zu unterschreiten.
- Maximaler Formaldehyd-Gehalt: 60 µg/m³. Der Formaldehyd-Gehalt wird nach den Vorgaben der DIN ISO 16000-3 ermittelt.
- Mindestanforderung Richtwert I für Formaldehyd von 100 µg/m³ darf nicht überschritten werden.

Zur Abnahme des Bauwerks werden gezielte Prüfungen und Messungen durchgeführt, um die Einhaltung der geforderten Schadstoff- und Komfortkriterien zu überprüfen. Sollten die festgelegten Zielwerte für chemische

Stoffe bei der Abnahme nicht eingehalten werden, dann ist dieser Mangel von allen AN zu beheben, um die vereinbarte Güte herzustellen. Zu ihren Lasten gehen auch alle Aufwendungen für weitere Prüfungen und Maßnahmen, die erst durch das Auftreten von Mängeln erforderlich werden (z. B. Durchführung und Nachweis eines Lüftungsprogramms, erneute Messungen).

ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLE

6. ANFORDERUNGEN ZUM UMWELTSCHUTZ AUF DER BAUSTELLE

Die negativen Auswirkungen auf die lokale Umwelt während der Bauphase sollen minimiert werden. Hierzu werden die Bauausführenden auf der Baustelle hinsichtlich relevanter Umweltthemen sensibilisiert und geschult. Alle einschlägigen Umweltschutzgesetze und deren Einhaltung für den gesamten Bauprozess sind sicherzustellen. Außerdem wird die Notfallvorsorge auf der Baustelle zur Vorbeugung von Umweltschäden sichergestellt.

6.1. Boden- und Grundwasserschutz

Der AN muss sicherstellen, dass keine chemischen Verunreinigungen in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Auf der Baustelle dürfen keine Stoffe, welche mit der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung "umweltgefährlich" versehen sind, verwendet werden. Für unvermeidbare, umweltgefährliche Baumaterialien muss auf der Baustelle sichergestellt werden, dass diese Stoffe nicht in Kontakt mit der Umwelt kommen. Derartige Stoffe sind durch Einträge in Sicherheitsdatenblätter oder entsprechende Kennzeichnung durch R-Sätze R50-59 (bzw. GHS H-Sätze H400- H420 nach CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) gekennzeichnet.
Besonders zu schützen sind außerdem gewachsene Bodenschichten. Der Schutz wertvoller Böden und Biotope erfolgt durch beispielsweise nicht befahrbare, eingezäunte Schutzflächen.
Darüber hinaus hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass schädliche mechanische Einflüsse wie z.B. unnötige Verdichtung oder die Vermischung unterschiedlicher Bodenschichten, vermieden werden.
Das Konzept des Boden- und Grundwasserschutzes ist auf der Baustelle zu schulen und die Umsetzung zu prüfen (z.B. Auszüge aus den Baustellentagebüchern bzw. Einweisungsprotokolle).

6.2. Abfallvermeidung und -fraktionierung auf der Baustelle

Gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Landesabfallgesetz müssen Abfälle vermieden, verwertet oder umweltgerecht entsorgt werden. Vom AN ist ein Abfallkonzept vorzulegen. Dazu werden die Abfälle auf der Baustelle getrennt gehalten und nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) entsorgt. Mindestens werden die Fraktionen mineralische Abfälle, gemischte Baustellenabfälle, Wertstoffe, gefahrenstoffhaltige Abfälle und Problemabfälle getrennt gesammelt. Die Bauleitung des AN kontrolliert die Materialtrennung und die korrekte Nutzung der Sammelstellen. Das Abfallkonzept ist auf der Baustelle zu schulen und die Umsetzung zu prüfen (z.B. Auszüge aus den Baustellentagebüchern bzw. Einweisungsprotokolle).

Darüber hinaus gelten alle Anforderungen und Angaben gem. DGNB/QNG-Pflichtenheft.

7. AUSNAHMEREGELUNG

Ist aus technischen oder funktionalen Gründen (d. h. in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes oder einer Konstruktionsalternative, welche die Anforderungen erfüllen) eine der genannten Produktanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen. Die Abweichung von den Anforderungen muss unter Angabe des Produktes, des Grundes der Abweichung, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge dokumentiert und begründet werden.
Produktausnahmen aus rein ästhetischen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

78	**LV**	**Parkett**
01	Titel	Vorbemerkungen

QNG-PLUS & DGNB NBI & NVS V23 - ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

SCHLUSSERKLÄRUNG

Der Bieter erklärt hiermit, dass ihm bewusst ist, dass das Gebäude nach DGNB und QNG zertifiziert werden soll und er sich vollumfänglich mit den zuvor genannten DGNB/QNG-Anforderungen in Form von zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen befasst hat, diese verstanden hat und in seiner Angebotskalkulation berücksichtigt hat. Der Bieter ist sich zudem bewusst, dass Abweichungen von den zuvor benannten DGNB/QNG-Anforderungen dazu führen können, dass die Bewilligung von Fördermitteln gefährdet wird und im schlimmsten Fall nicht geltend gemacht werden können.

78	**LV**	**Parkett**
01	Titel	Vorbemerkungen

Nachweise und Unterlagen

Nachweise und Unterlagen

zwei Wochen nach Beauftragung werden durch den AN folgende Unterlagen geliefert:
- Baustelleneinrichtungsplan
- Ausführungsterminplan / Montageablaufplan
- Liste der beteiligten Fachkräfte mit Kontaktdaten

im Zuge der Arbeitsvorbereitung werden durch den AN folgende Unterlagen geliefert:
- Datenblätter und Zulassungen der angebotenen Produkte
- Bemusterung der Materialien

nach der Ausführung:
- Errichterbescheinigung
- Pflegeanleitung
- Nachweise QNG - DGNB siehe extra ZTVs und Positionen.

Nach Erfordernis können weitere Unterlagen verlangt werden.

Die Erstellung bzw. Beschaffung der Unterlagen ist in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern nicht gesondert ausgeschrieben.

78	**LV**	**Parkett**
02	Titel	Baustelleneinrichtung und technische Bearbeitung

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

02 Titel Baustelleneinrichtung und technische Bearbeitung

02.001 **Baustelleneinrichtung**

Baustelleneinrichtung

Einrichten, vorhalten u. räumen der Baustelle, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der behördlichen Vorschriften.

Vor-/ u. unterhalten der Baustelleneinrichtung für sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen, einschl. Personalkosten, Geräte und Maschinen, soweit nicht gesondert erfasst, einschl. Betriebsstoffe für die Dauer der Arbeiten; einschl. der für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze.
Die Baustelleneinrichtung ist vor Beginn mit der Bauleitung abzusprechen.
Geländeflächen, auf denen sich Baustelleneinrichtungen befunden haben, sind in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.
Die komplette Baustelleneinrichtung ist den Erfordernissen der Bauaufgabe und des Grundstücks anzupassen.

Enthalten sind:
- Kraneinsatz / Minikrane / Hebezeuge
- Fahrzeuge
- Baustofflager
- Telefon / Mobiltelefon
- Beleuchtung
- Absperrungen, Beschilderung
- Gerüste bis 3,50m Arbeitshöhe (2,00m Bühnenhöhe)
- Sicherung gegen Diebstahl
- Schuttcontainer für Bauschutt und Abfälle aus den eigenen Leistungen

jeweils soweit für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich.

Die Vorhaltung von Telefon / Mobiltelefon auf der Baustelle ist zwingend erforderlich !

Nicht enthalten sind:
- Bauzäune, Schutzwände und -dächer
- Fassadengerüste
- Baustellen - WC (bauseits vorhanden)

1 Psch EP ..... GP .....

Übertrag: .....

78	**LV**	**Parkett**
02	Titel	Baustelleneinrichtung und technische Bearbeitung

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
			Übertrag:	.....
02.002	**CM-Messungen Estrich** CM-Messungen zur Feststellung des Feuchtegehaltes des bauseitigen Zementestrichuntergrundes vor Verlegung des Bodenbelags, einschließlich Anfahrtskosten für An- und Abfahrt und aller erforderlichen Lohn- und Fahrzeugkosten.	**15 Stk**	EP	GP .....
02.003	**Bodenbelag schützen** Schutz des fertigen Bodenbelags mittels vollflächiger Auflage Das verwendete Abdeckmaterial soll nach entsprechender Freigabe durch den Parkettleger das Arbeiten von Folgegewerken (Maler, Elektriker) mit Rollgerüst ermöglichen. Ausführung nach Fertigstellung der Beläge. Die Entfernung und Entsorgung erfolgt bauseits durch die Bauendreinigung. Ausführung nur nach ausdrücklicher Anforderung durch die Bauleitung, nur auf Flächen, die in der Bauphase begangen werden.	**850 m²**	EP	GP .....

Summe Titel 02

Baustelleneinrichtung und technische Bearbeitung, Netto: .....

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

03 Titel DGNB und QNG Zertifizierung

03.001 **Materialdeklaration**

Zusammenstellung einer vollumfänglichen Materialdeklaration (EXCEL-Vorlage wird gestellt), die alle beabsichtigten zu verwendenden Baustoffe mit entsprechenden Sicherheitsdatenblättern, technischen Datenblättern und Produktdatenblättern in digitaler Form, auflistet.

1 Psch GP .....

03.002 **Massenermittlung und Ausweisung von Recyclinganteil**

Zusammenstellung einer Mengenermittlung (Volumen) zu folgenden Baustoffen:

- Holz- und Holzwerkstoffe. Mindestens 70% des Volumens muss nachweislich aus FSC-/PEFC-zertifiziertem Holz, inklusive COC-Zertifikat des letzten Herstellers/Lieferanten bestehen; oder den Anforderungen entsprechen.

1 Psch GP .....

03.003 **Konzepterstellung für die Baustelle und den Bauprozess**

Darlegung eines Konzeptes (Kurzbericht, stichpunktartig) für eine lärmarme Baustelle unter Einbezug lärmarmer Maschinen gemäß RAL-UZ53 (Umweltzeichen Blauer Engel; oder den Anforderungen entsprechend) und Schutzzeiten während lärmintensiven Arbeiten. Das Konzept ist auf der Baustelle vorzuhalten und Mitarbeiter auf der Baustelle sind entsprechend zu schulen.

Darlegung eines Konzeptes (Kurzbericht, stichpunktartig) zur Staubvermeidung unter Einbezug entsprechender Maschinen die Stäube an der entstehungsstelle unterbinden bzw. eine Ausbreitung weitestgehend minimieren. Das Konzept ist auf der Baustelle vorzuhalten und Mitarbeiter auf der Baustelle sind entsprechend zu schulen.

Darlegung eines Konzeptes (Kurzbericht, stichpunktartig) zum Boden- und Grundwasserschutz, das sicherstellt, dass keine chemischen Verunreinigungen in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Das Konzept ist auf der Baustelle vorzuhalten und Mitarbeiter auf der Baustelle sind entsprechend zu schulen.

Darlegung eines Konzeptes (Kurzbericht, stichpunktartig) zur Abfallvermeidung und -fraktionierung auf der Baustelle. Das

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

78	**LV**	**Parkett**
03	Titel	DGNB und QNG Zertifizierung

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
			Übertrag:	.....
	Konzept ist auf der Baustelle vorzuhalten und Mitarbeiter auf der Baustelle sind entsprechend zu schulen. Die Konzepte sind spätestens 4 Wochen vor Ausführung vorzulegen.	**1 Psch**		GP .....

Summe Titel 03

DGNB und QNG Zertifizierung, Netto: .....

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

04 Titel Parkettarbeiten

04.001 **Abkehren Untergrund, grobe Verschmutzung**

Reinigung des Untergrundes der Bodenflächen, d.h. "scharf abkehren" einschl. Entsorgung des anfallenden Bauschutts.

Untergrund: Zementestrich

3.700 m² EP ..... GP .....

04.002 **Schleifen Estrich**

Bauseitigen Zementestrich vollflächig schleifen, Staub und Schutt entsorgen.

3.700 m² EP ..... GP .....

04.003 **Spachtelung Estrich / Parkett**

Estrich für die Verlegung von Hochkantlamellenparkett ausgleichen und vollflächig mit Spachtelmasse überziehen, inkl. Grundierung.

Dicke: 2-5 mm
(bei größerer Schichtstärke wird die Fläche mehrfach abgerechnet).

Für Verlegewerkstoffe/Verlegehilfsstoffe gelten die Anforderungen aus Kapitel 1.7 der ZTV`s.

3.700 m² EP ..... GP .....

04.004 **Abschneiden Randdämmstreifen**

Abschneiden der überstehenden, bauseitigen Randdämmstreifen einschließlich Entsorgung des Restmaterials.

Ausführung nach Aufbringen der Spachtelmasse.

2.100 m EP ..... GP .....

04.005 **Antirutschprofil selbstklebend**

Untergrund reinigen und selbstklebendes Antirutschprofil liefern und aufbringen:

Polyesterträger mit Siliciumkarbidkörnung P40, eingebettet in Kunstharz, Verklebung mit Acrylatklebstoff.

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

Breite: 35-45mm
Rutschhemmung: R13
Farbe: schwarz
Einbauort: Vorderkanten der bauseitigen Stahlbetontreppen (Antritts- und Austrittsstufen)

20 m EP ..... GP .....

04.006 **Metall - Sockelleisten selbstklebend**

Selbstklebende Sockelleisten aus Aluminium liefern und montieren:

- Aluminiumprofil, mit unterem, zum Boden vorstehenden Abdeckschenkel zur optischen Überdeckung der Randfuge zwischen Parkettboden und aufgehender Wand.
- H=45-56mm, B=0,8-1,2mm
- Farbe: weiss, RAL 9016
- unterer Abdeckschenkel: ca 15 mm
- Abkantwinkle unten ca. 135 Grad

Einbauort:
Trockenbauwände mit Dispersionsanstrich, Brettsperrholz-Wände

Bemusterung nach Beauftragung:
Ein Muster der Sockelleiste ist vorzulegen

Für Verlegewerkstoffe/Verlegehilfsstoffe und Kleb-und Dichtstoffe gelten die Anforderungen aus Kapitel 1.7 und 1.4 der ZTV`s.

2.010 m EP ..... GP .....

04.007 **Hochkantlamellenparkett (Industrieparkett) Eiche 15mm**

Liefern und verlegen von Hochkantlamellenparkett (Industrieparkett) auf vorbereiteten Untergrund, einschließlich Verkleben, Schleifen und Kittung, fertig zur nachfolgenden Oberflächenbehandlung (siehe eigene Position „Oberflächenbehandlung Parkett“).

Untergrund: Zementestrich mit Fußbodenheizung

- Hochkantlamellenparkett nach EN 14761, auch Industrieparkett genannt
- Lamellen aus massivem Hartholz, Eiche
- Lamellendicke: 14-16 mm
- Lamellenbreite und -länge nach Herstellerstandard für Schul-/Objektnutzung
- Sortierung: Industrie-/Gewerbesortierung, für stark

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

beanspruchte Bereiche (Schule), mit zulässigen Farb- und Strukturunterschieden

- Nutzschicht: über volle Lamellenhöhe
- Ebenheit nach DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 3 oder besser
- Lieferung trocken, maßhaltig, ohne Verwerfungen und ohne konstruktive Mängel
- Vollflächige Verklebung gemäß DIN 18356 „Parkett- und Holzpflasterarbeiten“
- Verwendung eines für Hochkantlamellenparkett geeigneten Parkettklebstoffs nach DIN EN 14293, lösemittelfrei oder lösemittelarm, wasserfrei oder wasserarm, sehr emissionsarm (z. B. EMICODE EC1/EC1PLUS oder gleichwertig) zusätzlich muss ein zulässiger GISCODE erfüllt werden, geeignet für Objekt- und Schulbau (Nutzungskategorie ähnlich NK 3), sofern kein Blauer Engel vorliegt muss DE-UZ 113 vorliegen, Klebstoffauftrag nach Herstellerangaben (Zahnung, Verbrauch, Ablüftezeit), Einhaltung von Raumklima (Temperatur/Luftfeuchte)

Für Verlegewerkstoffe/Verlegehilfsstoffe und Kleb-und Dichtstoffe gelten die Anforderungen aus Kapitel 1.7 und 1.4 der ZTV`s.

- Brandverhalten mindestens Dfl-s1 nach EN 13501-1 (normalentflammbar), zusammen mit angebotener Oberflächenversieglung (Position 04.008)

- Verlegung der Lamellen im Reihenverband mit bündigem Fugenschluss
- Anarbeiten an aufgehende Bauteile, Türen und Einbauten mit Randfugen gemäß Norm und Richtlinien
- Nach Durchtrocknung des Klebstoffs: Grundschliff, Zwischenschliff und Feinschliff der Parkettfläche, inklusive vollflächiger Fugen- und Porenverfüllung mit geeignetem Fugenkitt (Fugenkittlösung aus Schleifstaub und Kittmittel)
- Oberfläche fertig vorbereitet für nachfolgende Oberflächenversieglung (separate Position)
- Ausführung durch fachkundige Parkettleger gemäß DIN 18356 und allgemein anerkannten Regeln der Technik

Bemusterung nach Beauftragung:
Muster des oberflächenbehandelten Parketts, Maße min. 40/40cm

Bemusterung vor Ort:
Vor Ausführung ist ein Musterfeld ca. 1–2 m² anzulegen (inkl. Oberflächenbehandlung nach separater Position) und durch Bauherr/Bauleitung freizugeben.

Nachweise vor Bestellung:
Eignungsnachweise des Parketts für die vorgesehene

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

Nutzung (Schule, hohe Frequenz)
- Produktdatenblätter des Parketts und des Klebstoffs
- Emissionsnachweise des Klebstoffs (z. B. EMICODE EC1/EC1PLUS oder gleichwertig, GISCODE, Blauer Engel oder DE-UZ 113)
- Nachweis Normalentflammbarkeit durch CE-Leistungserklärung und Klassifizierungsbericht.

Einbauort: EG und OG

Einzelflächen: siehe Pläne

Für Holz-und Holzwerkstoffe gelten die Anforderungen aus Kapitel 2.1 der ZTV`s. Das angebotene Parkett ist in die Nachweisführung der nachhaltigen Holzherkunft gemäß ZTV DGNB/QNG einzubeziehen. Die erforderlichen FSC-/PEFC-Nachweise einschließlich CoC-Nummer sind vorzulegen. Das verbaute Volumen ist für die projektbezogene Mengenbilanz auszuweisen.

3.700 m2 EP ..... GP .....

04.008 **Oberflächenversiegelung mit wasserbasiertem 2K-PU-Parkettlack, matt, R9**

Liefern und fachgerechtes Aufbringen einer wasserbasierten, zweikomponentigen Polyurethan-Parkettversiegelung (2K-PU) auf neu verlegtem, unbehandeltem Stäbchenparkett, einschließlich sämtlicher erforderlicher Vorbereitungs- und Nebenarbeiten.

Die Leistung umfasst das fachgerechte Schleifen der Parkettoberfläche, die erforderliche Fugenbearbeitung, die Entfernung von Schleifstaub sowie gegebenenfalls das Aufbringen einer systemgeeigneten Grundierung gemäß Herstellervorgaben.

Anschließend ist die Parkettoberfläche mit einem hochwertigen, wasserbasierten 2K-PU-Parkettlack in matter Ausführung fachgerecht zu versiegeln. Der vollständige Beschichtungsaufbau einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Zwischenbearbeitung und Zwischenschliffe ist gemäß den technischen Vorgaben des jeweiligen Beschichtungssystems auszuführen.

Die Versiegelung muss für stark beanspruchte Bodenflächen in öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen und Kindertageseinrichtungen, geeignet sein und eine hohe Beständigkeit gegenüber Abrieb, Kratzbeanspruchung sowie

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

haushaltsüblichen und für die Unterhaltsreinigung vorgesehenen Reinigungsmitteln aufweisen.

Die fertige Oberfläche muss gleichmäßig matt, geschlossen, porenfrei im Rahmen der systembedingten Eigenschaften und frei von sichtbaren Ansätzen, Fehlstellen, Blasen und sonstigen optischen Beeinträchtigungen sein.

Die Ausführung hat unter Einhaltung der vorgeschriebenen Verbrauchsmengen, Schichtdicken, Verarbeitungsbedingungen sowie Trocknungs- und Aushärtungszeiten des Herstellers zu erfolgen. Die Verträglichkeit sämtlicher eingesetzter Systemkomponenten ist sicherzustellen.

Einschließlich aller Materialien, Arbeitsleistungen, Geräte und Nebenleistungen bis zur fachgerechten Fertigstellung der Oberfläche.

Das Beschichtungssystem muss emissionsarm und für den vorgesehenen Innenraumeinsatz geeignet sein. Die Eignung für die vorgesehene Nutzung sowie die erforderlichen technischen Produktnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Für Oberflächenbeschichtungen auf nichtmineralischen Oberflächen gelten die Anforderungen aus Kapitel 1.2 der ZTV`s.

Die ZTV fordert für PU/PU-Hybrid Beschichtungen GISCODE W1, W2+, W3+, W1/DD, W2/DD+ oder W3/DD+, zusätzlich AGBB sowie Ausschluss von Pigmenten/Sikkativen auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen.

3.570 m² EP ..... GP .....

04.009 **Oberflächenversiegelung mit wasserbasiertem 2K-PU-Parkettlack, matt, R10**

Liefern und fachgerechtes Aufbringen einer wasserbasierten, zweikomponentigen Polyurethan-Parkettversiegelung (2K-PU) auf neu verlegtem, unbehandeltem Stäbchenparkett, einschließlich sämtlicher erforderlicher Vorbereitungs- und Nebenarbeiten.

Die Leistung umfasst das fachgerechte Schleifen der Parkettoberfläche, die erforderliche Fugenbearbeitung, die Entfernung von Schleifstaub sowie gegebenenfalls das Aufbringen einer systemgeeigneten Grundierung gemäß Herstellervorgaben.

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

Anschließend ist die Parkettoberfläche mit einem hochwertigen, wasserbasierten 2K-PU-Parkettlack in matter Ausführung fachgerecht zu versiegeln. Der vollständige Beschichtungsaufbau einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Zwischenbearbeitung und Zwischenschliffe ist gemäß den technischen Vorgaben des jeweiligen Beschichtungssystems auszuführen.

Die Versiegelung muss für stark beanspruchte Bodenflächen in öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen und Kindertageseinrichtungen, geeignet sein und eine hohe Beständigkeit gegenüber Abrieb, Kratzbeanspruchung sowie haushaltsüblichen und für die Unterhaltsreinigung vorgesehenen Reinigungsmitteln aufweisen.

Die fertige Oberfläche muss gleichmäßig matt, geschlossen, porenfrei im Rahmen der systembedingten Eigenschaften und frei von sichtbaren Ansätzen, Fehlstellen, Blasen und sonstigen optischen Beeinträchtigungen sein.

Die Ausführung hat unter Einhaltung der vorgeschriebenen Verbrauchsmengen, Schichtdicken, Verarbeitungsbedingungen sowie Trocknungs- und Aushärtungszeiten des Herstellers zu erfolgen. Die Verträglichkeit sämtlicher eingesetzter Systemkomponenten ist sicherzustellen.

Einschließlich aller Materialien, Arbeitsleistungen, Geräte und Nebenleistungen bis zur fachgerechten Fertigstellung der Oberfläche.

Das Beschichtungssystem muss emissionsarm und für den vorgesehenen Innenraumeinsatz geeignet sein. Die Eignung für die vorgesehene Nutzung sowie die erforderlichen technischen Produktnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Rutschhemmung: R10

Einbauort: Werkräume Erdgeschoss

Für Oberflächenbeschichtungen auf nichtmineralischen Oberflächen gelten die Anforderungen aus Kapitel 1.2 der ZTV`s.

Die ZTV fordert für PU/PU-Hybrid Beschichtungen GISCODE W1, W2+, W3+, W1/DD, W2/DD+ oder W3/DD+, zusätzlich AGBB sowie Ausschluss von Pigmenten/Sikkativen auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen.

Übertrag: .....

78	**LV**	**Parkett**
04	Titel	Parkettarbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

130 m² EP ..... GP .....

04.010 **Zulage für die Einarbeitung von Bodentanks**

Zulage für die Verlegung des vorgenannten Parkettbodens inkl. Versiegelung im Bereich von Elektro - Bodentanks. Der bauseits vorhanden Metalldeckel wird mit Lamellenparkett belegt, geschliffen und die Oberfläche behandelt.

29 Stk EP ..... GP .....

04.011 **Randfuge mit Korkstreifen**

Randfuge des vorgenannten Parkettbodens als dauerelastische Fuge komplett herstellen:

Fugen reinigen, abkleben, Korkstreifen einkleben, schleifen und versiegeln.

Fugenbreite: 5-15mm
Material: Korkstreifen
Farbe: Naturton
Wände: Sichtbeton, Systemtrennwände, Trockenbau-Montagewände, Brettsperrholzwände

An den Anschlüssen zu Sichtbetonwänden ist keine überbrückenden Sockelleisten vorgesehen, die Randfuge bleibt sichtbar.

Für Verlegewerkstoffe/Verlegehilfsstoffe und Kleb-und Dichtstoffe gelten die Anforderungen aus Kapitel 1.7 und 1.4 der ZTV`s.

2.080 m EP ..... GP .....

04.012 **Estrichfuge mit Korkstreifen**

Estrichfugen in vorgenanntem Parkettboden als dauerelastische Fuge komplett herstellen:

Fugen reinigen, abkleben, Korkstreifen einkleben, schleifen und versiegeln.

Fugenbreite: 5-10mm
Material: Korkstreifen
Farbe: Naturton
Einbauort: Estrichdehnfugen, Estrichtrennfugen in Türöffnungen

100 m EP ..... GP .....

Übertrag: .....

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

04.013 **Bewegungsfugenprofil für Gebäudetrennfuge, Parkett**

Bewegungsfugenprofil zur Überbrückung einer bauseitigen Gebäudetrennfuge im Bereich des Hochkantlamellenparketts liefern und fachgerecht einbauen.

Ausführung als mehrteiliges, mechanisch befestigtes Bodenfugenprofilsystem mit seitlichen Metallprofilen und elastischem, auswechselbarem Mittelteil zur Aufnahme der zu erwartenden horizontalen und vertikalen Relativbewegungen der angrenzenden Gebäudeteile.

Das Profil muss für die Nutzung in öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen, und für die zu erwartenden Beanspruchungen durch Personenverkehr, Reinigungsgeräte und rollende Lasten geeignet sein.

Bewegungsfugenprofil für Gebäudetrennfuge, Parkett

12 m EP ..... GP .....

04.014 **Übergangsschiene Türen, bis 140 cm**

Übergangsschiene in Türleibungen aus Edelstahl als Übergang zu bauseitigem Bodenbelag (Fliesen o. Lino) liefern und einbauen.

Breite Türöffnung: bis 140 cm

26 Stk EP ..... GP .....

04.015 **Dauerelastische Verfugung mit Hinterfüllung**

Dauerelastische Fugen komplett herstellen:

Fugen reinigen, abkleben, falls erforderlich grundieren, ausfüllen, glätten.

Fugenbreite: bis 15 mm, mit Hinterfüllung
Material: Silikon
Farbe: ähnlicher Farbton wie Korkfugen
Einbauort: Durchdringungen von Heizungsrohren u. ä.

Das eingesetzte Silikon muss die Materialanforderungen der ZTV DGNB/QNG (s. Kapitel 1.4) erfüllen. Die Summe der kurz-; mittel- und langkettigen Chlorparaffine muss < 0,1 % betragen. Biozide Wirkstoffe sind durch den Hersteller zu deklarieren. Zusätzlich ist ein gemäß ZTV zulässiger GISCODE nachzuweisen. Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt und Herstellererklärung zu den Inhaltsstoffen sind vor Verwendung zur Materialfreigabe vorzulegen.

10 m EP ..... GP .....

Übertrag: .....

78	**LV**	**Parkett**
04	Titel	Parkettarbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

04.016 **Dauerelastische Verfugung Umfassungszargen**

Dauerelastische Fugen beidseitig an Tür komplett herstellen:

Fugen reinigen, abkleben, falls erforderlich grundieren, ausfüllen, glätten.

Fugenbreite: bis 15 mm
Material: Silikon
Farbe: ähnlicher Farbton wie Korkfugen
Einbauort: an Umfassungszargen

Das eingesetzte Silikon muss die Materialanforderungen der ZTV DGNB/QNG (s. Kapitel 1.4) erfüllen. Die Summe der kurz-; mittel- und langkettigen Chlorparaffine muss < 0,1 % betragen. Biozide Wirkstoffe sind durch den Hersteller zu deklarieren. Zusätzlich ist ein gemäß ZTV zulässiger GISCODE nachzuweisen. Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt und Herstellererklärung zu den Inhaltsstoffen sind vor Verwendung zur Materialfreigabe vorzulegen.

62 Stk EP ..... GP .....

04.017 **Erstpflege Parkettfläche**

Erstpflege und Reinigung der Parkettfläche fachgerecht nach Herstellerangaben durchführen.

Für Verlegewerkstoffe/Verlegehilfsstoffe gelten die Anforderungen aus Kapitel 1.7 der ZTV`s.

Das verwendete Pflege-/Reinigungsprodukt sollte ebenfalls vor Verwendung zur Materialfreigabe vorgelegt werden. Hintergrund ist die anschließende Innenraummessung.

3.700 m2 EP ..... GP .....

Summe Titel 04

Parkettarbeiten, Netto: .....

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

05 Titel Stundenlohnarbeiten

Hinweis Stundenlohnarbeiten

Stundenverrechnungssätze

Die nachstehenden Verrechnungssätze sind zu ermitteln und gelten unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden. Sie haben den tatsächlichen Lohn mit den Zuschlägen für Gemeinkosten, Sozialkassenbeiträge, Vermögenswirksame Leistungen und dergleichen sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten zu enthalten.
Die Stundenverrechnungssätze enthalten unaufgegliedert:

- Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle
- Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle
- Fracht-, Fuhr- und Ladekosten
- Sozialkassenbeiträge und Sonderkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, mit angemessenen Zuschlägen für Gemeinkosten und Gewinn (einschließlich allgemeinem Unternehmerwagnis)

Stundenlohnnachweise
Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden.
Der Auftragnehmer hat über ausgeführte Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnnachweise in zweifacher Ausfertigung bzw. digital einzureichen. Auch bei digitalem Nachweis ist vor Versand an den Auftraggeber eine Unterschrift durch die örtliche Bauleitung einzuholen. Die Abrechnung der eingesetzten Arbeitskräfte erfolgt gemäß der vom Auftraggeber geforderten Qualifikation.
Höherqualifizierte Arbeitskräfte werden entsprechend niedriger vergütet, es dürfen jedoch keine weniger qualifizierten Arbeitskräfte eingesetzt werden. Die endgültige Anerkennung erfolgt nach Prüfung durch den Auftraggeber.
Die Stundenlohnzettel müssen folgendes enthalten:

- Datum
- Bezeichnung der Baustelle
- Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- Art der Leistung
- Uhrzeit, wann die Arbeiten auf der Baustelle begonnen und beendet wurden
- geleistete Arbeitsstunden ohne Pausen und Wegezeiten je Arbeitskraft
- Gerätekenngrößen
- Materialverbrauch ist arbeitstäglich zu erfassen und nach nachgewiesenen Stoffkosten und Auftragnehmer-Zuschlag

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag: .....

78	**LV**	**Parkett**
05	Titel	Stundenlohnarbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

abzurechnen

- Leihgeräte und Gerüste, die nicht mit den Nebenleistungen gemäß VOB/C abgegolten sind sind gesondert aufzuführen und werden nach Gerätekosten und Auftragnehmer-Zuschlag abgerechnet.

05.001 **Meister**

Stundensatz für Normalstunden eines mitarbeitenden Meisters entsprechend erforderlicher Qualifikation auf Nachweis

10 Std EP ..... GP .....

05.002 **Geselle**

Stundensatz für Normalstunden Geselle entsprechend erforderlicher Qualifikation auf Nachweis

10 Std EP ..... GP .....

05.003 **Helfer**

Stundensatz für Normalstunden Helfer entsprechend erforderlicher Qualifikation auf Nachweis

10 Std EP ..... GP .....

Summe Titel 05

Stundenlohnarbeiten, Netto: .....

LV-Zusammenfassung

78 LV Parkett

Nr.	Bezeichnung		Seite	Gesamt in EUR
01	**Titel**	**Vorbemerkungen**	1	nur Textinformation
02	**Titel**	**Baustelleneinrichtung und technische Bearbeitung**	19	**.....**
03	**Titel**	**DGNB und QNG Zertifizierung**	21	**.....**
04	**Titel**	**Parkettarbeiten**	23	**.....**
05	**Titel**	**Stundenlohnarbeiten**	32	**.....**

Summe LV 78 Parkett

Angebotssumme, Netto:	EUR	.....
zzgl. MwSt. (19,0 %):	EUR	.....
Angebotssumme, Brutto:	EUR	**.....**